

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00097 vom 3. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00097

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00097 du 3 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00097 del 3 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1948, war seit der Eintragung der

Y.____ ins Handelsregister des Kantons Aargau

einziges Mitglied des Verwaltungsrates und zugleich bei dieser Gesellschaft als Arbeitnehmer angestellt

(Urk. 17 S. 2, www.zefix.ch). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 wurde die Y.____

der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (nachfolgend: Vorsorgestiftung) rückwirkend per 1. Januar 2006 zwangsweise angeschlossen (Urk. 18/18). Mit Schreiben vom 25. März 2013 teilte die

Vorsorgestiftung dem Versicherten mit, dass anlässlich seiner Pensionierung per 31. März 2013 ein Alterskapital in der Höhe von Fr. 18'393.30 fällig werde. Aufgrund einer Verrechnung mit einem Prämienausstand in der Höhe von Fr. 20'387.40 resultiere jedoch ein Saldo zu ihren Gunsten von Fr. 1'994.10 (Urk. 18/5). Auf Nachfrage des Versicherten (Urk. 18/6) führte die Vorsorgestiftung in ihrem Schreiben vom 25. November 2013 ergänzend aus, es handle sich bei dem genannten Prämienausstand um nicht bezahlte Beiträge

der Y.____. Als Mitglied des Verwaltungsrates sei der Versicherte für die zeitgerechte Entrichtung der Beiträge mitverantwortlich gewesen, weshalb sein Alterskapital mit dem Ausstand verrechnet worden sei

(Urk. 18/7). In der darauffolgenden Korrespondenz beharrten die Parteien auf ihren Standpunkten (Urk. 18/8-9, Urk. 18/11, vgl. auch Urk. 18/10 und Urk. 18/12-16).

E. 2

.3

Als weitere Haftungsvoraussetzung ist ein widerrechtliches Verhalten der verantwortlichen Person erforderlich. Gestützt auf Art. 66 Abs. 2 BVG schuldet der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Die Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist im Rahmen des Obligatoriums eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser

öffentlich rechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften und ist widerrechtlich (BGE 118 V 195 E. 2a mit Hinweisen).

Am

13. Oktober 2008 wurde die Y.____ der Beklagten rückwirkend per 1. Januar 200

E. 6

angeschlossen (Urk. 18/18). Gemäss den Anschlussbedingungen der Beklagten werden die Beiträge vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt und sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September sowie 1. Dezember fällig. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen nach Fälligkeit (Urk. 18/18 Anschlussbedingungen S. 2 Ziffer 4). Anhand der Akten ist ausgewiesen, dass die Y.____ seit Juli 2012 nicht mehr alle obligatorischen Beiträge an die Vorsorgestiftung voll ständig bezahlt hat (Urk. 18/24, Urk. 18/30-31; vgl. E. 2.2). Damit hat sie beziehungsweise der für sie handelnde Kläger die durch Gesetz und Anschlussbedingungen auferlegte Prämienzahlungspflicht verletzt und nicht für die Überweisung der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gesorgt. Das Verhalten des Klägers ist dementsprechend als widerrechtlich zu qualifizieren. 2.4

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung oder der Liquidation befassten Personen haften nach Art. 754 OR für jedes Verschulden, das heisst auch für leichte Fahrlässigkeit. Dabei gilt ein objektiver Verschuldensmassstab. Es genügt also nicht, dass die Geschäftsführungsorgane die gleiche Sorgfalt angewendet haben, wie sie sie in ihren eigenen Angelegenheiten beachten. Ein Verschulden ist vielmehr immer dann gegeben, wenn die betreffende Person nicht so gehandelt hat, wie es von einem objektivierten Organ in der konkreten Stellung verlangt werden darf. Mit anderen Worten wird das Verhalten des Mitglieds des Verwaltungsrates mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden Person, in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (Gericke/Waller, a.a.O., N 32 zu Art. 754 OR mit Hinweisen unter anderem auf BGE 139 II 24, S. 26).

Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsratsmitglied einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden (Urteil des Bundesgerichts H 149/02 vom 8. Oktober 2002 E. 3.1, BGE 112 V 1 E. 1.2.b). Allfällige Rechtfertigungs- und Exkulpationsgründe für das Herbeiführen des Schadens sind von der schadensatzpflichtigen Person vorzubringen und nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts H 67/06 vom 11. Juli 2006 E. 5.3).

Bei der Y.____ handelt es sich um ein kleines Unternehmen, bei welchem der Kläger seit der Gründung einziges Mitglied des Verwaltungsrates war. Vor diesem Hintergrund war es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar, den Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma zu haben und auch über die Abwicklung der Beiträge an die Beklagte und die diesbezüglich bestehenden Ausstände im Bilde zu sein. Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe sind nicht auszumachen. Insbesondere bringt der Kläger nicht vor, Kompetenzen in diesem Bereich an andere Personen delegiert und damit für die Abwicklung der Beiträge nicht zuständig gewesen zu sein. Damit ist ein Verschulden des Klägers ausgewiesen. 2.5

Eine weitere Voraussetzung für eine Haftung ist, dass das widerrechtliche und schuldhafte Verhalten des Organs den Schaden verursacht hat (Gericke/Waller, a.a.O., N 42 zu Art. 754 OR). Mit einer ordnungsgemässen Entrichtung der Beiträge an die Beklagte hätte der Kläger den Schadenseintritt verhindern können (vgl. Gericke/Waller, a.a.O., N 43 zu Art. 754 OR). Damit ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des Klägers und dem eingetretenen Schaden zu bejahen. 2.6

Zusammengefasst ergibt sich, dass der Kläger als Organ der Y.____ durch das widerrechtliche Nichtbezahlen der Prämien schuldhaft einen Schaden in der Höhe von Fr. 18'393.30 verursacht hat. Gestützt auf Art. 754 OR ist er dafür der Beklagten gegenüber ersatzpflichtig. 3 .

3 .1

Zu prüfen bleibt die Zulässigkeit der von der Beklagten beantragten Verrechnung des unbestrittenen Alterskapitals des Klägers mit der ihr nach dem Gesagten zustehenden Schadenersatzforderung. 3 .2

Die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen stellt nach Lehre und Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der für das Zivilrecht in Art. 120 ff. OR ausdrücklich verankert ist, aber auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt. Unter Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Sonderbestimmungen können im Prinzip Forderungen und Gegenforderungen des Bürgers und des Gemeinwesens miteinander verrechnet werden. Der Verrechnungsgrundsatz gilt insbesondere auch im Bundessozialversicherungsrecht, und zwar selbst in jenen Zweigen, welche dies nicht ausdrücklich vorsehen; allerdings kennen die meisten Gebiete der Sozialversicherung eine ausdrückliche Regelung. Im Bereich der Berufsvorsorge ist die spezielle Frage der Verrechenbarkeit von Forderungen, welche der Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, gesetzlich – in restriktivem Sinn – geregelt (Art. 39 Abs. 2 BVG; vgl. dazu BGE 114 V 33).

Art. 39 Abs. 2 BVG regelt jedoch nicht die Frage der Verrechnung der eigenen Ansprüche des Vorsorgewerkes mit denen des Versicherten (Urteil des Bundesgerichts 9C_697/2008 vom 16. Dezember 2009 E. 5.1) . Die Verrechnung einer Schadenersatzforderung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 OR) mit der Austrittsleistung ist zulässig, da der Vorsorgeeinrichtung ein eigener Anspruch gegen den Schadenersatzpflichtigen zusteht. So kann der Anspruch aus Verantwortlichkeit mit demjenigen des haftpflichtigen Organs auf eine berufsvorsorgerechtliche Altersrente, vorbehaltlich des Eingriffs in das Existenzminimum, verrechnet werden . Das Verrechnungsverbot von Art. 39 Abs. 2 BVG greift in einem solchen Fall nicht (SZS 2010

S. 111 mit Hinweisen). Wie im Privatrecht ist auch im Verwaltungs- und insbesondere im Sozialversicherungsrecht eine Verrechnung nur möglich, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind: Forderung und Gegenforderung, die verrechnet werden sollen, müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen; die zur Verrechnung gebrachte Forderung muss fällig und rechtlich durchsetzbar sein (SZS 2002 S. 260 ff.). 3 .3

Der Kläger verfügt gegenüber der Beklagten unbestrittenermassen über einen Anspruch auf ein

Alterskapital in der Höhe von Fr. 18'393.30 (Urk. 17 S. 9, Urk. 18/5). Auf der anderen Seite steht der Beklagten gegenüber dem Kläger eine Schadenersatzforderung in der Höhe von ebenfalls Fr. 18'393.30 zu (E. 2 .6).

Damit bestehen Forderung (Alterskapital) und Gegenforderung (Schadenersatzforderung) zwischen den gleichen Rechtsträgern. Beide Forderungen sind fällig und rechtlich durchsetzbar. Da die Voraussetzungen für eine Verrechnung der betraglich übereinstimmenden Forderungen damit erfüllt sind, ist der Anspruch des Klägers auf

Auszahlung des

Alterskapitals durch Verrechnung untergegangen. 4.

Die vorstehenden Erwägungen haben die Abweisung der Klage

zur Folge. Bei diesem Verfahrensausgang kann von der Prüfung der von der Beklagten für den Fall erhobenen Widerklage, dass die Klage des Klägers gutgeheissen werden sollte (Urk. 17 S. 2, Urk. 17 S. 14 ff.), abgesehen werden. 5 .

Praxisgemäss werden den Trägern der beruflichen Vorsorge keine Prozessentschädigungen zugesprochen. So ist auch hier zu verfahren. Die obsiegende Beklagte hat denn auch keinen entsprechenden Antrag gestellt (Urk. 17 S. 2). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Philipp Kübler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.